

Solidaritätsfonds der Feuerwehren in NRW e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1)** Der Verein „Solidaritätsfonds der Feuerwehren in NRW e.V.“ mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und der Unfallverhütung,
 - die Förderung der Wohlfahrt
 - und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (2)** Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- a)** die persönliche Unterstützung (§ 4) von hinterbliebenen Angehörigen eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder der Verbandstätigkeit zu Tode gekommenen Mitgliedes der Feuerwehr (Berufs-, Freiwillige, Werk- oder Betriebsfeuerwehr), der Aufklärung und Vermeidung von derart folgenschweren Unfällen sowie der finanziellen Unterstützung der Hinterbliebenen (§ 5), wenn eine Entschädigungsleistung durch die Unfallkasse NRW oder einen anderen Unfallversicherungsträger nicht erbracht wird, insbesondere da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.
 - b)** Die Erkenntnisse zu den Ursachen der Todesfälle werden anonymisiert, dokumentiert und sollen zur Vermeidung vergleichbarer Ereignisse im Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz und bei der Rettung aus Lebensgefahr dienen.
 - c)** Durch die sofortige Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen durch den Todesfall entstehende Härten vermieden bzw. gemindert werden. Der Solidaritätsfonds ist keine zusätzliche Lebens- oder Sterbeversicherung.
 - d)** Zahlungen können zur Vermeidung von sonstigen unbilligen Härten an Feuerwehrangehörige oder deren Angehörige auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erfolgen.
- (3)** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Feuerwehren bzw. deren Verbände in den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen werden; aus einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt kann nur ein Verband bzw. eine Vereinigung, der bzw. die auch Mitglied im VdF NRW ist, Mitglied sein (im Folgenden: „Mitgliedsverband“).
- (2) Die Mitgliedschaft ist dem Verein gegenüber schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Annahme des Antrags entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beiträge

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuwendungen Dritter aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden anlassbezogen erhoben.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich maßgeblich nach der maximalen Unterstützungszahlung im Einzelfall unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Leistungsfälle pro Kalenderjahr.

- (3) Die Vereinsmittel sollen die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben zumindest in einem Fall nach § 5 ermöglichen.
- (4) Die Beitragshöhe und –erhebung kann in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden mit der Maßgabe, dass der Vorstand bei einer Häufung von Anträgen Zusatzbeiträge erheben kann.
- (5) Über das Gesamtvermögen des Vereins sowie die geleisteten Unterstützungszahlen nach Art und Umfang ist jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung des VdF NRW Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Persönliche Unterstützung, Aufklärung

- (1) Der Vorstand unterstützt Betroffene und Angehörige durch eigene Auskunft sowie Hilfestellung oder Vermittlung von Ansprechpartnern insbesondere bei folgenden Themen:
 - Ansprüche auf Leistung durch die Unfallkasse NRW oder einen anderen zuständigen Unfallversicherungsträger sowie deren Geltendmachung
 - Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) und Vermittlung eines (Notfall)Seelsorgers
 - Schriftwechsel mit Behörden und Organisationen, Erleichterung von Behördengängen
 - (2) Angaben der Betroffenen und deren Angehörigen zu den Ursachen der Todesfälle werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen anonymisiert dokumentiert, um Erkenntnisse insbesondere zu folgenden Aspekten zu gewinnen:
 - Vermeidung vergleichbarer Ereignisse im Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und bei der Rettung aus Lebensgefahr
 - Leistungsverhalten der Unfallkasse NRW bzw. eines anderen zuständigen Unfallversicherungsträgers
 - Durchführung von rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Ereignis (z.B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Amtshaftungs- oder ähnliche Schadensersatzverfahren, sozialrechtliche Verfahren gegen die Unfallkasse NRW bzw. einen anderen zuständigen Unfallversicherungsträger zur Anerkennung eines Dienstunfalls und zum Leistungsverhalten)
- Über die Auswertung der Erkenntnisse berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

§ 5 Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds

- (1)** Aus dem Solidaritätsfonds können – unbeschadet der Regelung in Absatz 8 – die Hinterbliebenen von Feuerwehrangehörigen in NRW nach Abs. 3 auf Antrag nach Billigkeitsgesichtspunkten eine einmalige Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhalten.
- (2)** Zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist durch den Mitgliedsverband ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3)** Zuwendungsberechtigt sind Hinterbliebene in gerader Linie (Eltern, leibliche sowie angenommene Kinder), Ehepartner sowie Partner, die nach den zur Zeit geltenden rechtlichen Bestimmungen über die gleichgeschlechtliche Beziehung in Partnerschaft eine Lebensgemeinschaft bilden, sowie Lebensgefährten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. In den Fällen des Absatzes 8 sind die jeweiligen Feuerwehrangehörigen zuwendungsberechtigt.
- (4)** Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Unterstützungszahlung sind:
 - a) Die/der Verstorbene bzw. in Notlage geratene Feuerwehrangehörige war Angehörige/r einer Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen, die einem Mitgliedsverband nach § 2 Abs. 1 angehört.
 - b) Der jeweilige Mitgliedsverband hat seinen Beitrag in den Solidaritätsfonds geleistet.
 - c) eine Entschädigungsleistung durch die Unfallkasse NRW oder einen anderen Unfallversicherungsträger, z.B. nach dem BeamtVG, insbesondere bei einem möglichen qualifizierten Dienstunfall, wird abgelehnt.
- (5)** Der Nachweis über die Zugehörigkeit des in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder der Verbandstätigkeit zu Tode gekommenen Angehörigen einer Feuerwehr hat durch den jeweiligen Mitgliedsverband zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß für den Nachweis einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (6)** Die Höhe einer einmaligen Unterstützungsleistung an Hinterbliebene gem. Abs. 3 beträgt bis zu 50.000 €. Im Einzelfall können unabhängig von Einmalzahlungen wiederkehrende Leistungen gewährt werden, die auf fünf Jahre begrenzt sein sollen. Wiederkehrende Zahlungen können zweckgebunden erfolgen.

Kann ein Dienstunfall mit Todesfolge nicht als qualifizierter Dienstunfall eingestuft werden und daher nicht zu einer entsprechenden Hinterbliebenenversorgung führen, kann die Versorgungsdifferenz auf Beschluss des Vorstands dauerhaft aus dem Solidaritätsfonds geleistet werden, solange die Voraussetzungen der Hinterbliebenenversorgung vorliegen.

- (7)** In Ausnahmefällen können Angehörige und andere Zuwendungsberechtigte nach Abs. 3 auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsverbands eine Kostenübernahme für Überführungskosten, Bestattungskosten, Kosten für eine Grabstätte o. ä. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.
- (8)** Für finanziell in Notlage geratene Feuerwehrangehörige oder deren Angehörige bzw. Hinterbliebene kann der Vorstand zur Vermeidung unbilliger Härten (z.B. Vorliegen eines Todesfalles, einer Krankheit o.ä.) eine Unterstützung bis zu 5.000 € gewähren. Entscheidungskriterien sind hierbei das noch verbleibende Familieneinkommen, Anzahl und Alter der zu versorgenden Personen, Schwere und Tragweite des Anlasses sowie sonstige finanzielle Belastungen. Die Absätze 2 und 4 Buchstaben a) und b) gelten entsprechend. In besonderen Härtefällen kann die einzelne Unterstützungsleistung bis zu 10.000 € betragen.
- (9)** Auf die Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (10)** Wird durch eine nachträgliche Entscheidung der Unfallkasse NRW, durch einen anderen Unfallversicherungsträger oder in sonstiger Weise ein Entschädigungsanspruch zuerkannt oder eine Leistung gewährt, hat der Empfänger der finanziellen Leistungen aus dem Solidaritätsfonds die ausgezahlte Summe an den Fonds zurückzuerstatten. Die ggf. nachträglichen Ansprüche an die Unfallkasse NRW oder andere Träger sind in Höhe der gewährten Unterstützung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen an den Solidaritätsfonds abzutreten. Bei der Übergabe der festgelegten finanziellen Hilfeleistung ist diese Rückgabepflicht schriftlich vom Empfänger zu bestätigen.
- (11)** In Sonderfällen wie beispielsweise dem Eingang zweckgebundener Spenden insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Einsatzlagen kann der Vorstand von den Höchstgrenzen der Unterstützungsleistungen gemäß Absätzen 6 und 8 sowie den Vorgaben des Absatzes 10 abweichen.

§ 6 Entscheidung über Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds

- (1)** Die Entscheidung über die Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds hinsichtlich des Vorliegens der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Unterstützung trifft der Vorstand.
- (2)** Die Entscheidung des Vorstandes ist abschließend.
- (3)** Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Bejahung eines Unterstützungsfalles gemäß § 5 Abs. 1 kann eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 20.000 € gewährt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1.** Der Vorstand
- 2.** Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1)** Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt.
Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Vorsitzenden des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V., Wuppertal, VR: AG Wuppertal Nr. 30512, als Stellv. Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V., Wuppertal, VR: AG Wuppertal Nr. 30512, als Kassierer
- (2)** Der Vorsitzende wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig.
- (3)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Abweichend von Satz 1 kann der Verein in Vereinsregisterangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden.

- (4) Der Vorsitzende leitet den Verein in all seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt nach Entscheidung des Vorsitzenden in Textform durch ein Vorstandsmitglied mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per Telefax und auch im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt.
- (5) Die Ladungsfrist des Vorstandes beträgt eine Woche; auf die Ladungsfrist kann der Vorstand einvernehmlich verzichten. Sitzungen des Vorstandes können auch mittels elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Verfahrensauswahl obliegt dem Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten fünf Monaten des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 8 Abs. 4) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - 2. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer
 - 3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 5. Beschlussfassung über Anträge
 - 6. Neuwahlen
 - 7. Verschiedenes
- (3) Jeder Mitgliedsverband kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorstandes einberufen werden, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (5) Mitgliedsverbände werden in der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten, die deren vertretungsberechtigtes Organ sein soll.
- (6) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei der Auflösung ist zugleich über die Verwendung eines verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des Feuerwehrwesens und der Wohlfahrtspflege, der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr sowie der Unfallverhütung in Nordrhein-Westfalen i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr 9, 11 und 12 AO.

Wuppertal, 16.08.2021